

# **Merkblatt Angebotseinholung/Auftragsvergaben**

für Antragstellung im Rahmen der **EMFF- Förderung**

**gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen  
nach der Verordnung über den Meeres- und Fischereifonds**

Laut Ziffer 6.3 der Richtlinie sind abweichend von § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ab einem Auftragswert von 500 Euro bis 100 000 Euro in der Regel drei Angebote einzuholen.

Gelten für den Zuwendungsempfängenden (z.B. öffentliche Antragsteller) spezielle vergabe-rechtliche Vorgaben, so sind diese Vergabegrundsätze unabhängig von Ziffer 6.3 der Richtlinie anzuwenden.

## **Hinweise für privater Antragsteller mit Aufträgen bis einschließlich 100.000 Euro Auftragswert**

Ziel der Angebotseinholung ist ein wirtschaftlicher Einkauf, der durch Wettbewerb sichergestellt werden soll. Der Zwang zu wirtschaftlichem Verhalten ist erforderlich, damit Steuergelder sparsam und sachgerecht verwendet werden. Die Europäische Kommission fordert für Begünstigte aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) die Einhaltung der Vorschriften über die Angebotseinholung von Aufträgen.

1. Grundlagen
2. Anforderungen
3. Direktauftrag

### 1. Grundlagen:

- 1.1 Private Antragsteller sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, z.B. Einzelpersonen, e.V., privatrechtlichen Stiftungen, GmbH, AG, usw.
- 1.2 Die Regelungen zur Angebotseinholung für private Antragsteller sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Hier heißt es:

Ergänzend zu Nr. 3 ANBest-P sind ab einem Auftragswert von 500 Euro bis einschließlich 100.000 Euro sind in der Regel drei vergleichbare Angebote durch formlose Preisermittlung einzuholen.

Dafür gilt:

- das Ergebnis der Preisermittlung und die Begründung der Auswahl ist zu dokumentieren und diese Dokumentation ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt „Angebotsvergleichsblatt“ zu verwenden, die Angebote sind beizufügen.
- soweit die Einholung von drei Angeboten im Einzelfall nicht möglich war, ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis eine entsprechende stichhaltige Begründung hierfür vorzulegen.

## 2. Anforderungen:

### a. Grundsätzliches

Bei der Angebotseinholung wird gemäß Richtlinie einzig auf den jeweiligen **Auftragswert** abgezielt. Es kommt dabei nicht auf die Kosten der Einzelpositionen eines Auftrages an; es wird vielmehr der Gesamtauftrag betrachtet.

Für die Ermittlung des Auftragswertes sind Leistungen, die in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen zusammenzufassen. Als Auftragsgegenstand bzw. Gewerk ist jede zusammenhängende Leistung bzw. jede zusammenhängende Arbeit (z.B. Anschaffung von Fanggeräten, Maurerarbeiten) zu betrachten. Das Leistungsbestimmungsrecht obliegt dem Auftraggeber.

Eine künstliche Splittung eines Auftrages zur Umgehung dieser Regelung ist nicht zulässig.

Liegt der Auftragswert bei 500 Euro und bis einschließlich 100.000 Euro, so sind mindestens drei vergleichbare Angebote vor der Auftragserteilung einzuholen.

„Vergleichbar“ sind diese, wenn sie in Funktion, Qualität und Quantität und ggfls. in weiteren Kriterien die vom Antragsteller geforderten Bedingungen erfüllen.

„Einholen“ bedeutet dabei, dass drei Angebote vorzulegen sind (siehe 2e.). Wenn Sie auf Ihre Anfrage keine drei Angebote erhalten haben, so haben Sie nachzuweisen werden, dass Sie mindestens fünf potenzielle Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert haben. Dies ist zu dokumentieren, indem Sie beispielsweise Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe vorlegen.

### b. Form

Angebote haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Antragsteller als Angebotsempfänger
- b. Name und weitere Kontaktdaten des Anbieters
- c. Auftragsgegenstand
- d. Angebotssumme
- e. Zahlungsbedingungen wie Nachlässe und Skonto
- f. Datum des Angebots.

Sie sind in schriftlicher Form vorzulegen.

### c. Ausnahme

Angebote können auch per Email eingeholt werden. Angebote per Email haben die unter Form (a. - f.) genannten Angaben zu enthalten.

### d. Auswahl/Zuschlagskriterien

Grundsätzlich ist das günstigste Angebot auszuwählen. Gewährte Nachlässe, Skonti etc. sind bei der Ermittlung des Angebotspreises zu berücksichtigen – auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden.

Es kann allerdings auch auf das wirtschaftlichste Angebot zurückgegriffen werden, wobei dies entsprechend plausibel zu begründen ist. Dabei können Aspekte wie

Konstruktion/Funktionalität, Lebensdauer, Betriebs- und Folgekosten oder Ausführungsfrist eine Rolle spielen.

Sofern unbegründet nicht das günstigste Angebot gewählt wird, kann nur der Wert des günstigsten Angebotes als zuwendungsfähig zugrunde gelegt werden.

#### **e. Dokumentation**

Die Dokumentation über die erfolgte Angebotseinholung ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Antrag auf Auszahlung (EMFF-A) vorzulegen, also auch mit einem Zwischenverwendungsnachweis.

Dazu ist die Angebotseinholung durch Eintragung der Daten im **Angebotsvergleichsblatt** zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular „Angebotsvergleichsblatt“ (Nicht-Bau bzw. Bau) zu verwenden.

In diesem sind alle Daten zu den angefragten Angeboten

- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes bzw. Gewerks
- Name des Anbieters, angeordnet nach „ausgewähltem“ und den weiteren Anbietern
- Angebotssumme abzüglich Rabatt, Skonto etc.
  
- Begründung der Auftragsvergabe gemäß Ziffer 2d., Auswahl/Zuschlagskriterien

aufzulisten.

Die Entscheidung ist dabei durch den Antragsteller ausreichend zu begründen.

Der Bewilligungsbehörde sind dazu alle eingeholten Angebote zur Prüfung vorzulegen. Soweit keine drei vergleichbaren Angebote vorgelegt werden können, ist dies im Einzelfall im Angebotsvergleichsblatt, ggf. auf einem Zusatzblatt, stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen. Es ist der Nachweis zu führen, dass fünf vergleichbare Angebote angefordert wurden (siehe 2a). Dies sollte durch Vorlage des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes oder auch einer Angebotsabfrage per E-Mail geschehen.

### **3. Direktauftrag, Auftragswert bis 500 Euro (nur bei Zuwendungen bis einschließlich 100.000 Euro)**

Bei Auftragswerten unter 500 Euro sind keine Angebote einzuholen und vorzulegen. Es gilt jedoch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Es darf keine künstliche Splittung eines Auftrages erfolgen (siehe 2a).

**Bei Auftragswerten über 100.000 Euro gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 3.**